

III ZR 122/52

39

2394 061

Verkündet am 30. November 1953
[REDACTED] Just. Angest., als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes H[REDACTED], vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Arbeit, Wirtschaft
und Landwirtschaft,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Viehkaufmann Karl D[REDACTED] in Da[REDACTED]-E[REDACTED],
K[REDACTED]strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. November 1953 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt a.M. vom 7. Februar 1952 hinsicht-
lich der Kostenentscheidung und soweit das Land
zur Zahlung von mehr als 102,19 DM nebst Zinsen

verurteilt worden ist, aufgehoben.

2. Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a.M. vom 25. Mai 1951 noch weiterhin dahin abgeändert, dass die Klage auch hinsichtlich weiterer 6,31 DM nebst Zinsen abgewiesen wird.
3. Der Kläger wird verurteilt, an das beklagte Land den von diesem zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung bezahlten Betrag in Höhe von 6,31 DM und -,47 DM Zinsen zurückzuerstatten.
4. Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückgewiesen.
5. Soweit das Land zur Zahlung von 102,19 DM nebst Zinsen verurteilt worden ist, wird die Revision zurückgewiesen.
6. Die Entscheidung über die Kosten des gesamten Rechtsstreits bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Viehkaufmann in Da[REDACTED]-E[REDACTED]. Im Mai 1947 erhielt er eine "Ausfuhrgenehmigung", um 10 Stück Grossvieh aus dem Kreis A[REDACTED] nach Da[REDACTED]-E[REDACTED] zu überführen. Der Transportschein war über 10 Stück Grossvieh und auf den 16. Mai 1947 ausgestellt. Der Transport wurde aber erst am 17. Mai 1947 durchgeführt. Auf dem Lastkraftwagen des Klägers befanden sich 11 Stück Grossvieh, ein Rind und ein auf dem Transport geworfenes Kalb.

Der Transport wurde am 17. Mai 1947 von dem Geschäftsführer des Ernährungsamts A in A[REDACTED], B[REDACTED], angehalten und das Vieh, da der Tag des Transportes und die Stückzahl des Viehs mit dem Transportschein nicht übereinstimmten, beschlagnahmt und zunächst in dem Stall des Schlossguts Al[REDACTED] untergestellt. Eine Kuh musste notgeschlachtet werden, das übrige Vieh wurde am 24. Mai 1947 verkauft und der erzielte Erlös später im Verhältnis 10 : 1 umgestellt in Höhe von 866,16 DM an den Kläger ausbezahlt. Der Lastkraftwagen des Klägers wurde einige Tage sichergestellt, bis der Fahrer und sein Begleiter, die festgenommen worden waren, wieder entlassen wurden. Das gegen den Kläger eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft ist nicht zum Abschluss gekommen, da die Akten verlorengegangen sind.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Land zur Zahlung von 9 689,84 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 17. Mai 1947 zu verurteilen. Er hat vorgebracht, die Beschlagnahme sei zu Unrecht erfolgt. Die geringfügigen formellen Verstösse hätten eine Beschlagnahme nicht gerechtfertigt, denn es sei offenbar gewesen, dass keine Schiebung vor-



gelegen habe. Insbesondere sei aber die vorzeitige Verwertung des Viehs rechtswidrig gewesen. Der Kläger sei für die Futterkosten gut gewesen, auch wenn das Vieh länger eingestellt geblieben wäre. Der Geschäftsführer B. habe also keinen Anlass gehabt, das Vieh vorzeitig zu verkaufen. Das beklagte Land hafte deshalb für den Wert des zu Unrecht veräußerten Viehs. Ausserdem sei infolge mangelnder Bewachung von dem beschlagnahmten Lastkraftwagen ein Werkzeugkasten mit Winde abhandengekommen. Der Gesamtschaden des Klägers betrage einschliesslich des entgangenen Gewinns der Transportkosten und des Ersatzes für Werkzeugkasten und Winde nach Abzug der bezahlten 866,16 DM noch 9 689,84 DM.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat geltend gemacht, die Beschlagnahme sei zu Recht erfolgt. Der Kläger habe gegen die damals geltenden Bewirtschaftungsbestimmungen verstossen. Der Transportschein habe nach Datum und Menge den Transport nicht gedeckt, auch seien die vorgeschriebenen Schlußscheine nicht vorhanden gewesen. Es habe deshalb der Verdacht des Beiseiteschaffens des Viehs bestanden. Auch die vorzeitige Verwertung des Viehs sei berechtigt gewesen. Das Ende des Strafverfahrens habe nicht abgewartet werden können, denn es habe keine Möglichkeit bestanden, das Vieh auf unabsehbare Zeit sicher und geeignet unterzubringen. Deshalb habe eine vorzeitige Verwertung nach § 10 Abs 3 VRStrVO erfolgen können und müssen. Im übrigen sei dem Kläger durch die vorzeitige Verwertung auch kein Schaden entstanden, da er auch bei Rückgabe des Viehs dieses hätte veräußern müssen und den RM-Erlös nicht hätte wertbeständig anlegen können.

Das Landgericht hat das beklagte Land zur Zahlung von 8 756,45 DM nebst Zinsen verurteilt. Das Oberlandesgericht

hat auf die Berufung des Klägers das Land zur Zahlung von 8 172,89 DM nebst 4 % Zinsen seit 30. März 1950 verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen. Die Kosten der ersten und zweiten Instanz wurden dem Kläger zu 1/5 und 1/10, dem beklagten Land zu 4/5 und 9/10 auferlegt.

Mit der Revision erstrebt das beklagte Land die volle Klageabweisung und, da es zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung inzwischen Zahlung geleistet habe, gemäss § 717 Abs 3 ZPO die Verurteilung des Klägers zur Zurrückerstattung der ihm ausgezahlten Beträge. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist unbeschränkt eingelegt worden. In der Revisionsbegründung wurde der Antrag auf Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts auf die den Betrag von 508,50 DM übersteigende Summe beschränkt, hinsichtlich dieser 508,50 DM aber der ausdrückliche Vorbehalt einer späteren Erweiterung der Revision gemacht und diese auch schon vorsorglich begründet. Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist wurde die Revision auch endgültig auf diesen Betrag erstreckt.

Der Antrag des Klägers, die Revision insoweit als unzulässig zu verwerfen, ist nicht begründet. Der Senat hält an der Rechtsauffassung des Reichsgerichts (JW 1938, 467) fest, wonach eine Erweiterung der Revision noch nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist bis zur mündlichen Verhandlung zulässig ist, sofern sich die Parteien im Rahmen

der geltend gemachten Revisionsgründe halten. Aus dem Umstand, dass die Anschlussrevision (im Gegensatz zur Anschlussberufung) nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist nicht mehr eingelegt werden kann, ist für die von der Rechtsauffassung des Reichsgerichts abweichende Ansicht des Klägers nichts zu entnehmen, da sich diese Regelung ausschliesslich auf den Revisionsbeklagten bezieht. Ihr Sinn ist, den Revisionskläger davor zu schützen, dass er nicht noch im letzten Augenblick und ohne die Möglichkeit einer Vorbereitung mit einer Revision der Gegenpartei überrascht werden soll. Das entsprechende Schutzbedürfnis des Revisionsbeklagten wird aber durch die Möglichkeit einer Erweiterung der Revision nicht verletzt, wenn man der Auffassung des Reichsgerichts folgt, wonach diese Erweiterung nur insoweit zulässig ist, als sie sich noch im Rahmen der Revisionsbegründung hält.

Die Voraussetzungen hierfür sind im vorliegenden Fall gegeben, da die Revision hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs wegen des abhandengekommenen Werkzeugs bereits vorsorglich in der Revisionsbegründungsschrift auch begründet worden ist und der entgangene Gewinn ein Teil des Schadens war, dessen Ursache und Verschulden von der Revisionsbegründung ebenfalls umfasst wurde.

II.

Der Kläger begehrt Schadensersatz wegen einer schuldhaften Amtspflichtverletzung des Beamten des Ernährungsamtes, die er darin sieht, dass dieser zu Unrecht das Vieh beschlagnahmt und vorzeitig verwertet hat.

1. Was die Beschlagnahme des Viehs anlangt, so hat das Oberlandesgericht diese ohne Rechtsirrtum als gerechtfertigt angesehen. Der Kläger kann selbst nicht bestreiten, dass Tag und Menge des Transportes mit dem mitgeführten Transportschein nicht übereinstimmen. Dieser mindestens äussere Verstoss gegen die Wirtschaftsbestimmungen rechtfertigt die Verhängung einer Ordnungsstrafe und gab die Möglichkeit der Anordnung der Einziehung des Viehs. War aber letzteres der Fall, so war auch dessen Beschlagnahme rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Das Oberlandesgericht sieht jedoch eine schuldhafte Amtspflichtverletzung des Beamten des Ernährungsamts darin, dass er das Vieh vorzeitig verkauft hat. Wenn auch § 10 Abs 3 VRStrVO gegebenenfalls die Rechtsgrundlage für einen vorzeitigen Verkauf des Viehs geben könnte, so sei doch erforderlich, dass die Gefahr des "Verderbs", bei Vieh also die Gefahr, dass in Ermangelung einer geeigneten Unterbringung und Versorgung des beschlagnahmten Viehs dieses Schaden leiden könnte, vorliege. Das sei aber nicht der Fall gewesen. Das Vieh sei eine Woche auf dem Schlossgut untergebracht gewesen. Der Beamte des Ernährungsamts habe den Kläger überhaupt nicht gefragt, ob er für die weiteren Fütterungs- und Wartungskosten des Viehs aufkommen wolle. Erst dann, wenn der Kläger sich geweigert hätte, diese zu bestreiten, wären die Voraussetzungen für eine vorzeitige Verwertung des Viehs gegeben gewesen.

Die hiergegen gerichtete Rüge der Revision ist nicht begründet.

Die Revision bestreitet einmal die Sachbefugnis des beklagten Landes, da der Zeuge B[REDACTED], der die Verwertung des

Viehes vorgenommen hatte, nicht Angestellter des Landes, sondern des Kreises gewesen sei, somit also der Kreis für eine etwaige Amtspflichtverletzung des B. zu haften habe. Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, da die Verwertung des Viehs auf Anordnung des Landesernährungsamtes, für die das Land auf jeden Fall einzustehen hat, erfolgte. Das ergibt sich aus der Feststellung des Landgerichts (auf dessen Tatbestand das Berufungsgericht Bezug nimmt), dass B. sich zuvor fernmündlich mit dem Landesernährungsamt in Verbindung gesetzt hatte. Das kann aber im Hinblick auf die Zeugenaussage des B., er habe auf Anordnung des Landesernährungsamts gehandelt, nur dahin verstanden werden, dass die Verwertung des Viehes auf Anordnung und unter Verantwortung des Landesernährungsamts erfolgt ist. Daraus ergibt sich dann aber die Sachbefugnis des Landes.

Die Revision vermisst ferner eine ausdrückliche Schuld feststellung. Es ist der Revision zwar zuzugeben, dass das Oberlandesgericht sich insoweit damit begnügt hat, festzustellen, dass die mangels der erforderlichen Voraussetzungen erfolgte vorzeitige Verwertung des Viehs eine schuldhafte Amtspflichtverletzung sei. Das Berufungsgericht hat aber überzeugend dargelegt, warum die vorzeitige Verwertung des Viehs offensichtlich nicht gerechtfertigt gewesen sei, so dass daraus in Verbindung mit der Feststellung, dass eine schuldhafte Amtspflichtverletzung vorliege, entnommen werden kann, die zuständigen Beamten hätten mindestens fahrlässig das Fehlen der Voraussetzungen für einen vorzeitigen Verkauf des Viehs verkannt.

Die Ausführungen der Revision zur Rechts- und Schuldfrage vermögen auch nicht zu überzeugen. Wenn die Revision

auf die Interessen der öffentlichen Versorgung abstellt, geht das schon deshalb fehl, weil sie damit einen dem § 10 Abs 3 VRStrVO fremden Gesichtspunkt hineinbringt, da diese Bestimmung ausschliesslich auf die Gefahr des Verderbs abstellt und eine andere Rechtsgrundlage für eine vorzeitige Verwertung nicht vorhanden ist, von dem beklagten Land in dieser Richtung auch nichts vorgetragen worden ist. Der Beamte des Ernährungsamts konnte und durfte auch nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass eine längere Einstellung des Viehs nicht möglich oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sei. Er durfte insbesondere nicht, ohne den Kläger gefragt zu haben, annehmen, dass dieser nicht willens und in der Lage sei, das Vieh noch eine weitere Zeit auf seine Kosten einzustellen. Das gilt umsomehr, als es sich, wie das beklagte Land selbst nicht bestreitet, nicht um eine offensichtliche Schiebung handelte und deshalb mit der Möglichkeit einer Freigabe des Viehs vor Abschluss des Strafverfahrens gerechnet werden konnte. Auch die von der Revision angestellte wirtschaftliche Erwägung, dass die weiteren Fütterungs- und Pflegekosten einen erheblichen Teil des Wertes der Tiere aufgezehrt und dem Kläger einen unverhältnismässig hohen Schaden zugefügt hätten, der Beamte des Ernährungsamtes also nur im Interesse des Klägers gehandelt hätte, ist insofern nicht richtig, als diesen Kosten auf der anderen Seite die Nutzungen des Milchertrages und bei den hochträchtigen Kühen die allein durch den Zeitablauf eintretende Wertsteigerung entgegenstanden und die Unkosten mindestens zu einem erheblichen Teil aufgewogen hätten.

Nur hinsichtlich der notgeschlachteten Kuh nimmt das Oberlandesgericht mit Recht an, dass die Voraussetzungen des § 10 Abs 3 VRStrVO für eine sofortige Verwertung gegeben

waren und somit ein Schadensersatzanspruch des Klägers nicht besteht. Die insoweit ergangene Klageabweisung ist auch rechtskräftig.

3. Das Berufungsgericht hat den Schaden des Klägers wie folgt berechnet:

Anschaffungspreis des Viehs	9046,-- DM
./. der notgeschlachteten Kuh	<u>530,-- DM</u>
	8516,-- DM
Erlös der notgeschlachteten Kuh 145,55 RM	= <u>14,55 DM</u>
	8530,55 DM
ausgezahlter Erlös	<u>866,16 DM</u>
	7664,39 DM
entgangener Gewinn 12 % aus 9046 RM = 1085,52 RM	= 108,50 DM
verlorene Werkzeuge	<u>400,-- DM</u>
Gesamtschaden somit	8172,89 DM
nebst 4 % Zinsen ab Klageerhebung (30. Mai 1950).	

Die Transportkosten und Mehransprüche an Zinsen wurden abgewiesen. Insoweit ist das Urteil rechtskräftig.

Mit Recht greift die Revision diese Schadensberechnung an.

a) Das Oberlandesgericht geht davon aus, der Kläger könne für die zu Unrecht verwerteten Stücke Vieh den Geldbetrag verlangen, der zur Zeit der Urteilsfällung erforderlich sei, um gleiches Vieh wieder anzuschaffen. Dabei sei der gleiche Anschaffungspreis, der damals in RM gegolten habe, in DM zugrunde zu legen. Dabei verkennt aber das Berufungsgericht, dass der Kläger nicht schlechthin den heutigen Wert des Viehs als Schadensersatz verlangen kann,

sondern dass er nur verlangen kann, so gestellt zu werden, als ob der rechtswidrige vorzeitige Verkauf des Viehs nicht erfolgt wäre. Dann ist aber zu berücksichtigen, dass der Kläger auch dann dieses Vieh jedenfalls nicht mehr im Zeitpunkt der Währungsreform besessen hätte. Geht man von der Behauptung des Klägers aus, dass das Vieh in absehbarer Zeit wieder freigegeben worden wäre, so wäre der Kläger als Händler verpflichtet gewesen, es auch sofort weiterzuverkaufen. Er hätte also auch dann nur einen RM-Erlös aus dem Vieh erzielt. Die Berechnung des Oberlandesgerichts liesse sich dann nur mit der Begründung halten, dass der Kläger mit Hilfe dieses Geldes wieder neues Vieh umgesetzt und so durch fortgesetzten Umsatz einen entsprechend höheren Viehbestand über die Währungsreform hinübergerettet hätte.

Zu dieser Annahme reichen die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht aus. Das beklagte Land hat dazu vorge-
tragen, dass der Kläger in der damaligen Zeit als Händler nur ein bestimmtes Kontingent gehabt habe. Er habe aber als einer der größten Viehhändler H. so viel Barmittel gehabt, dass diese durch dieses Kontingent gar nicht verbraucht worden seien, das Fehlen von etwa 8 - 9 000 RM damals also die Ausnutzung dieses Kontingents überhaupt nicht beeinträchtigt hätte. Dazu hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Auf diese kommt es aber an, da - die Richtigkeit der Behauptungen des Landes unterstellt - in der Tat insoweit kein Schaden entstanden wäre, weil der Kläger dann, sofern er nicht eine andere werterhaltende Anlage des Geldes behaupten und beweisen kann, auch ohne die Amtspflichtverletzung des Beamten des Ernährungsamts im Zeitpunkt der Währungsreform nur einen entsprechend hö-

heren RM-Betrag gehabt hätte, dieser aber im Verhältnis 10 : 1 umgestellt nicht mehr als den von dem beklagten Land abgeführten Erlös ausgemacht hätte. Das Urteil kann daher insoweit mit der von dem Oberlandesgericht gegebenen Begründung nicht aufrecht erhalten werden, auf der anderen Seite reichen die vorhandenen Feststellungen auch noch nicht zu einer Abweisung der Klage aus.

In diesem Umfang war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

b) Dagegen kann die angefochtene Entscheidung hinsichtlich des entgangenen Gewinns im wesentlichen aufrechterhalten werden. Der Kläger hätte, auch wenn er das Vieh noch vor der Währungsreform verkauft hätte, auf jeden Fall den handelsüblichen Gewinn erzielt. Dieser wurde von dem Berufungsgericht mit 12 % des Anschaffungspreises angesetzt. Das entspricht auch der Schätzung des Klägers; das beklagte Land hat insoweit keinen Einwand erhoben. Bedenken gegen diese Schätzung bestehen nicht. Das Berufungsgericht hat bei der Berechnung des entgangenen Gewinns lediglich irrtümlich auf den Anschaffungspreis der notgeschlachteten Kuh berücksichtigt. Für deren Verkauf hat das beklagte Land aber, wie rechtskräftig feststeht, nicht einzustehen; also kann es auch nicht zum Ersatz des insoweit entgangenen Gewinns herangezogen werden. Der entgangene Gewinn ist somit nicht aus 9 046 RM sondern nur aus 8 516 RM zu berechnen, beträgt also nicht 1 085,52 RM = 108,55 DM (nicht wie das Berufungsgericht ungenau berechnet 108,50 DM), sondern nur 12 % aus 8 516 RM 1 021,92 RM = 102,19 DM. Insoweit kann jetzt schon die Revision zurückgewiesen werden. Nur hinsichtlich der zuviel zu

gesprochenen 6,31 DM war die Klage unter Aufhebung und Abänderung der Vorderurteile abzuweisen.

4. Die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 400 DM Schadensersatz wegen der verlorenen Werkzeuge kann mit der Feststellung des Berufungsgerichts nicht aufrechterhalten werden. Das Berufungsgericht stellt insoweit unter Bezugnahme auf das Urteil des Landgerichts fest, dass der mit der Verhaftung des Fahrers und seines Begleiters beauftragte Gendarmeriebeamte trotz entsprechenden Hinweises schuldhaft nicht für eine ordnungsgemässe Sicherstellung des Lastkraftwagens gesorgt habe. Es fehlt aber eine Feststellung darüber, ob es sich bei dem Gendarmeriebeamten überhaupt um einen Landesbeamten gehandelt hat. Selbst wenn das aber unterstellt werden sollte, wäre das beklagte Land hinsichtlich dieses Anspruchs nicht ordnungsgemäss vertreten, da für eine Schadensersatzklage wegen der Amtspflichtverletzung eines Polizeibeamten jedenfalls nicht der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Landwirtschaft und der Präsident des Landesernährungsamts als zur Vertretung des Landes legitimiert angesehen werden kann.

Das angefochtene Urteil kann also auch hinsichtlich dieses Anspruchs nicht aufrechterhalten werden. Eine Abweisung der Klage in diesem Umfange als unzulässig erschien dem Senat aber noch nicht als angängig, weil das Berufungsurteil auf der anderen Seite auch die Feststellung vermissen lässt, ob nicht in der Berufungsinstanz eine Vertretungsvollmacht für den zuständigen Minister des Innern vorgelegen hat. Für die Möglichkeit einer solchen Vollmacht spricht die Tatsache, dass das Berufungsgericht auch insoweit sachlich entschieden hat und von dem Land in der Berufungsinstanz gegen diesen Anspruch keine sachlichen Einwendungen erhoben worden sind.

Die Sache war daher auch insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

5. Soweit durch das Revisionsurteil die Klage abgewiesen worden ist, also hinsichtlich des zuviel berechneten Gewinnentganges in Höhe von 6,31 DM war gemäss § 717 Abs 3 ZPO dem Antrag des Landes, den Kläger zur Zurückerstattung dieses Betrags nebst den anteilmässig darauf entfallenden Zinsen in Höhe von -,47 DM zu verurteilen, zu entsprechen.

6. Die Kostenentscheidung für den gesamten Rechtsstreit war zweckmässigerweise dem Oberlandesgericht vorzubehalten.

Dr.Geiger

Rietschel

Dr.Weber

Dr.Kreft

Bundesrichter Dr.Hußla ist beurlaubt und an der Unterschrift verhindert.

Dr.Geiger